

**Insolvenzstatistik**

VA

**Meldung VA**

für Verbraucherinsolvenzverfahren **1**

Diese Meldung ist nach der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans oder – bei dessen Nichtzustandekommen – nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu erstellen. Die Meldung ist innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Referat 34  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam

Sie erreichen uns über  
Telefon:  
Frau Bortz-Franzik 0331 8173-1341  
Frau Börner 0331 8173-1349  
E-Mail: insolvenzen@statistik-bbb.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

**Hinweise zum Ausfüllen ▶ Seite 2**

Name des Gerichtes: .....

Nummer des Gerichtes: .....  Aktuelles Aktenzeichen: .....  I K

Datum des Beschlusses: .....  /  /   
Tag Monat Jahr

**Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)**

Nachname: .....

Vorname: .....

Telefon: ..... / .....  
Vorwahl Rufnummer

E-Mail: .....

**1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin**

Nachname: .....

Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

**2 Insolvenzforderungen** (inkl. Absonderungsrechte) (§ 305 Absatz 1 Nummer 3 InsO) .....  Volle Euro

**3 Art der Beendigung oder Fortsetzung des Verfahrens**

Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (§ 311 InsO) .....

Abweisung mangels Masse (§ 26 InsO) .....

Annahme des Schuldenbereinigungsplans (§§ 308, 309 InsO) .....

Geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen .....  Volle Euro

**4 Art des Schuldners/der Schuldnerin**

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger .....  **2**

Verbraucher .....

Frage 5 ist nur für Insolvenzverfahren zu beantworten, die am 1. Juli 2014 oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragt wurden.

**5 Antrag auf Restschuldbefreiung** ist zulässig (§ 287a Absatz 1 InsO) .....  Ja  Nein



## Insolvenzstatistik

### Meldung VA

für Verbraucherinsolvenzverfahren

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Amtsgerichten monatlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über sämtliche eröffnete und mangels Masse abgewiesene Verbraucherinsolvenzverfahren sowie über sämtliche Insolvenzverfahren, bei denen ein Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Hierzu werden beispielsweise die Summe der Insolvenzforderungen und die Art des Schuldners erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Die Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 InsStatG sind die zuständigen Amtsgerichte auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

#### Hilfsmerkmale, Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Beschlusses, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über den Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.